

h. 1156<sup>a</sup>

Wg  
626

SPECIES FACTI

In vermeinten Dotation-Sachen/

Frauen Ewen  
Nemilien/

gebobener Gräfin Reusin von Plauen/  
nunc vermählter von Stein/  
auf Lausnitz/

contra

Herrn Heinrichen den  
Dreyzehenden/

ältern Reußen/ Grafen und Herrn von  
Plauen zu Unter-Greiz.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(S.A.L.E.)



S hat obernannte Frau Eva Nemilia von Stein/ bes allschon  
anno 1697. ohne Hinterlassung einiger Mäntlichen Leibes Lehn-  
Erben/in S. Des selig entschlaffenen Herrn Heinrichen des An-  
dern/ältern u. Stammes ältesten Reußen/ Grafen und Herrn von  
Plauen

Planen zu der Burg/ nachgebliebene einzige Comtesse Tochter und Allo-  
dial-Erbin/ nach dem Sie Sich den 24sten Novembr. des verwichenen 1707ten  
Jahres / denen Anno 1668. von nirtrohlbesagten Ihrem Wohlfeeligen  
Herrn Vater/ und desselben sämtlichen damaligen Gebrüderen und Vettern/  
so wohl älter/ als jüngerer Linie Neussen/ Grafen und Herren von Plauen etc.  
zu Erspriesslicher Erhalt. Fortstammung und Wachsthum Ihres  
ubralten Reichs- Gräf. und Herrlichen Hauses errichteten pactis Fa-  
miliaz Schnurstracks zuwieder/ an einen gewissen mittelbahren von Adel/ be-  
nannlich/ Friedrich Heinrich von Stein/ Erb- Lehn- und Gerichts- Herrn auff  
Laufnitz/ bey der Neu- Stadt an der Orta gelegen/ (welcher damahls/ respectu  
gewisser in der Herrschafft Burg gehabter Censiten/ und Hinterlassen/ noch da-  
zu ein würcklicher Vasall und Unterthan von Selbigem mit gewesen/ und/ bey  
seiner dessentwegen abgelegten Lehn- und Unterthans- Pflicht/ unter andern  
expresse mit geschworen/ daß Er nichts/ so angeregten Neuß. Geschlechts- pa-  
ctis entgegen wäre/ thun und vornehmen wolte ) sonder erforderliche Zu-  
zieh- und Einwilligung eines einzigen Agnati würcklichen verheyrahter/ am  
4ten Julii 1709. nachher / contra obernannten Ihres Eeligen Herrn Va-  
ters leiblichen Bruders Sohn/ als nechsten Ihme ex provisione majorum,  
adeoque jure proprio in feudo antiquissimo succedirten Agnatum und Lehns-  
Folgern/ bey damahliger Röm. Käyserl. Majestät und Dero Höchst-  
preißlichen Reichs- Hoff- Rache zu Wien/ mit gänglicher Hindansetz- und Über-  
gehung Derer in angeregter Statutis domus in specie mit etablirten Con-  
ventional- Austräge/ Klage erhoben/ und allerdenklichst darinnen geberthen/  
“daß weilt/ nach klaren Inhalt des in denenelben befindlichen 37ten §. ei-  
nem iedem Sich daraus vermählenden Gräfflichen Fräulein 4000 Meißnische  
“Gülden zum Heyrath- Guth/ 1000 Gülden vor die Dchzeit/ und 1000 Gül-  
“den vor Geschmuck und Kleidung/ ohne Unterscheid binnen Jahr und Tag/  
“nach beschener Ehe- Vollziehung/ williglich aus den Lehn gereicht werden  
“soltent / und Derjenige Cavallier, welchen Sie geheyrathet/ des Hohen  
“Stiffis Naumburg Dom- Herr/ und also an Desselben Ritter- und Stiffis-  
“mäßigen Adel/ Geburth/ und Ehren- Stande/ wie auch wegen Ihres propor-  
“tionirten Leib- Bedings und Versicherung auff seinen Todes- Fall/ kein  
“Zweiffel obhanden wäre/ Ihre Käyserl. Majestät allergnädigst geru-  
“hen mögten/ nur ernannten Herrn Beklagten per Mandatum poenale S. C.  
“auffzuliegen/ darmit Er Sie letztangeregten 37 §. Pactorum Familiaz ge-  
“mäß/ mit erwehnten 6000 Gülden und dem davon verfallenen interesse mora-

ra, cum omni causa abfertigen und unaußhätlich befriedigen müße zc. es  
 auch / vermittelst production eines zwar aus selbigen genommenen / iedoch aber  
 mit allem Fleiß gar sehr zersümpelten vidimirten Extracts sub lit. C. (allworin-  
 nen Sie NB dasjenige / so ihrer intention e diametro entgegen gewesen gang  
 sub- & obreptione verschwiegen und außengelassen) so gleich / wieder alles zu-  
 rauen und Vermuthen. dahin gebracht / daß am 8ten ejusdem, als 4ten Tag  
 nachher / ein dergleichen Mandatum S. C. würcklich wieder Jhn decretiret  
 worden / Sie bey poen 5 Marcß löhigen Goldes / innerhalb Zeit zweyer  
 Monate / in conformität des 37sten Articuls mehrbesagter Gräff. Neupf-  
 Plauischer Erb-Verträge / unverweilt abzufertigen / un zugleich wegen des von  
 dieser Abfertigung ratione moræ verfallenen interesse, cum omni causa,  
 alles Einwendens ungehindert / zu befriedigen zc. Und ungeachtet wohl-  
 nannter Herr Beklagter mit Seinen dagegen gehalten sehr triftigen Exce-  
 ptionibus, primæ nempe instantiæ, ac sub- & obreptionis, ut & non com-  
 petentis actionis, justo adhuc tempore darwieder eingekommen / und zugleich  
 eventualiter mit verschiedenen beydes in jure & factò hauptsächlich gegründe-  
 ten rationibus, nach der länge stärllich darinnen deduciret / wie in gegenwär-  
 tigem casu, weder anzeregtes gang sub- & obreptione erschickenes Mandatum  
 wieder Jhn stat / noch unbefugter Frauen Klägerin Suchen / es sey ratione  
 qualitatıs, oder quantitatis, einiaen Grund in aliquo Pacto & jure hätte / da-  
 hero auch nicht nur umb allergnädigste cassation desselben / sondern zugleich auch  
 der Impetrantin gängliche Abweisung / allerunterthänigst angesuchet / und in  
 übrigen die dabey angezogenen ganz unumstößlichen rationes und fundamenta  
 juris, (allworin auff sich nochmahls bezogen wird) noch dazu mit einem bey der  
 Wohlloblichen Juristen-Facultät zu Jena / cum rationibus dubitandi & deci-  
 dendi, darüber eingeholten rechtlichen Informat-Urtheil / satzsämtlich bestär-  
 cket / allworinne unter andern ausdrücklich mit erkannt worden :

Daß Frau Impetrantin einige Ausstattung / Schmuck und Hochzeit-  
 Gelder / aus denen angezogenen Pactis Familix zu fordern /  
 nicht befugte / weniger Herr Impetrat Jhr solcher bey Vermeidung  
 der in dem wieder Jhn ausgewürckten Mandatò enthaltenen  
 poen zureichen schuldig // sondern / weil dieselbe bey Jhrer imple-  
 ration das vornehmste / was Jhr vermöge urgirte Factorum Fa-  
 milix zu söderst zu adimpliren obgelegen / verschwiegen / Beklag-  
 ter Herr Graf Exceptionem sub , & obreptionis dem Mandato

zu opponiren / und die wahre Beschaffenheit der Sache vorzustel-  
 len gar wohl berechtiget wäre / Sich auch deren allhier ganz ohne  
 Gefahr / gebrauchen könnte / und da Er derselben dennoch einen do-  
 tem freywillig / und / sonder einige Schuldigkeit / constituiren wol-  
 te / Dieselbe solche nach der gesamten Familiae Ermäßigung / an-  
 zunehmen gehalten wäre zc.

Er / Herr Beklagter / bey so gestalter wahrhaftigen Sachen daher auch ganz  
 ohnsehlbar verhoffet / es würde Seinem allerunterthänigst. beschehenen recht-  
 und billigmäßigen petico gleich selbiges mahl darunter deferiree / und Frau Klä-  
 gerin Ihme noch dazu in die dießfalls so temerè verursachten Unkosten / con-  
 demnirer worden seyn ; So ist doch nichts desto weniger auff Frauen Kläge-  
 rin fernerweitige sub- & obreptiones, latet quò fatò, am 20. Januarii 1711.  
 darauff / eine paritoria in der Sache erkannt / und Herrn Impetraten mithin  
 fernertweit injungirer worden :

Winnen abermahliger Zeit von zweyen Monaten / bey Vermeidung  
 der dem vorigen Mandato einverleibten poen, wie Er gedachtem aus-  
 gegangenen Mandato, Seines dagegen beschehenen und darmit  
 zugleich verworffenen Einwendens ungehindert / ein völiges Gnü-  
 gen geleistet habe / zu beweisen / und der Klägerin hierüber noch da-  
 zu die in der Sache auffgelauffenen Gerichts-Kosten nach vorher-  
 gehender deren Rechtlichen Ermäßigung / zuersetzen zc.

Wieder hanc fatalem sententiam paritoriam & in totum confirmatoriam  
 nun hat öftters erwehnter Herr Impetrat das sonsten vermöge des Heil.  
 Röm. Reiches Sakungen / Einem jedem per talis modi sententias gravirten  
 Theil erlaubre heilsame beneficium Revisionis seu supplicationis allerun-  
 terthänigst ergreifen müssen / und ist auch am 29sten Januarii 1712. lezhin /  
 das conclusum darauff endlich noch dahin ausgefallen :

Das / wenn nemlich derselbe loco sportularum 600 Käyserl. Gulden  
 zu Händen des Reichs. Hoff. Raths. Secretarii von Menschbengen  
 deponiren / und die beyden Special-Vollmachten ad juramentum,  
 auff Derø Agenten Lamprechtens eingerichtet / zum Reichs. Hoff.  
 Rathe überreichen / der iesige Agent Sich auch zu Abschwehrgung  
 des gewöhnlichen Eydes offeriren würde / alsdenn weiterer Bescheid  
 erfolgen solte.

Welchem

Welchem concluso Er denn auch allbereits/ an Seiten Seiner/ würckliche vollkommene Güte geleistet/ und beruhet nunmehr die ganze Sache lediglich annoch darauff:

Ob nemlich erwähnte Sententia paritoria, revisione desuper instituta, sive in totum, sive pro parte, annoch zu reformiren/ oder ferner weit zu confirmiren sey?

Unter welchen Herr Beklagter das erstere ganz ohnfehlbar annoch zugeschehen/ aus folgenden und meistens a llschon vormahls mit angeführten gang rüfftigen rationibus & fundamentis juris festiglich hoffet. Bey weiterer und genauerer Erörterung dieses gangen negotii nun/ kömmer es eigendlich hauptsächlich auf diese beyden quaestiones an:

Ob (1) der Processus Mandati in casu praesenti, vermöge Klä-  
rer Rechte/ wieder Herrn Impetraten ganz ohnstrei-  
tig statt/ und

Ob (2.) der Frau Impetrantin gemachte praetension in aliquo jure  
aut Pacto einiges fundament habe?

So viel nun die Beantwort. und Erörterung dieser beyden quaestionum anbelanget/ dürfte es zwar anfänglich das Ansehen gewinnen/ als wenn so wohl erwähnter Processus Mandati allhier allerdings statt- als auch absonderlich der Frauen Klägerin Suchen in jure & facto wie auch vornehmlich denen angezogenen Pactis Familiae de Anno 1668. satzfamlich Grund gehabt haben müsse; Weilt Ihre Röm. Käyserl. Majestät und Deroselben Höchst- preisllicher Reichs- Hoff- Rath derselben allerdemüthigst. beschehenes Ditten/ gleich anfangs also qualificiret zu seyn erachtet/ daß Sie alsbald ein ab executione & inaudita altera parte, ansehendes Mandatum poenale S. C. (dergleichen doch sonst/ vermöge heilsamer Rechte/ außer denen in der Käyserl. Cammer- Gerichts Ordnung/ part. 2. tit. 23. enthaltenen vier Fällen/ und unter solchen absonderlich denenjenigen/ so nach denen gemeinen Rechten an Sich schon klar ausgemachet/ und ganz keinen Verzug leiden/ sondern/ ohne einige Exception und Auffenthalt nothwendig geschehen müssen/ auch nullö jure zu justificiren/ zu decerniren verbotthen/) wieder denselben erkannt/ in welchen Fällen/ denn zugleich das judicium Austregarum ohndem mit zu cessiren pfleget/ und darunter in specie auch die causae dotales, als favorabiles regulariter mit referiret werden/ dasjenige Gesuch auch/ so sich auff deutliche  
pacta

pacta gründet / allerdings ein Mandatum S. C. meritiret / und dabero sol-  
 chen stracklich nachgelebet / und binnen gesetzter Frist die paritio erwiesen werden  
 muß / sothane Mandata auch / respectu causæ principalis, ganz keine exce-  
 ptiones wieder Sich admittiren / ita, ut pars rea excipere & exculationem  
 adducere possit, cur paritionem præstare non teneatur, sed tantum in ca-  
 su non factæ paritionis, cur pœnâ mulctandus non sit, motivam adferre,  
 & tantum modò sic excipere qveat; Idque propterea, qvòd talis modi man-  
 data, super jure communi ita fundentur, ut judex jam ante in jure fundatus,  
 recta executionem præcipiendò, ad justificandum suum Mandatum non desi-  
 deret partis adversæ audientiam & allegationes,

Mind. de Mandat. cap. 10. n. 5.

So ist doch dagegen auch bekannten Rechts, daß / wenn derjenige / wieder  
 welchen ein dergleichen Mandatum extrahiret worden / bezubringen vermöge/  
 wie Impetrant dasselbe per sub- & obreptionem, i. e. vel falsa narrandò, vel  
 verum supprimendò, vel factum perverse & obscure proponendò, vel unum  
 & alterum in ipsò negotiò vel ejus qualitatibus & circumstantiis dissimulan-  
 dò, wieder den andern erpracticiret habe / dasselbe nichts desto weniger nullius  
 momenti, sondern gånzlich wieder zucasiren / und der Impetrant, refusis ex-  
 pensis, mit seinem beschehenen Suchen wieder ab und allen äussersten Falls zu  
 anderweitiger ordentlichen Klage und Ausführung zu verweisen sey.

Natta Tom. 2. Conf. 368. n. 4.

Blum. Proc. Cam. tit 34. n. 20. 191. & 196.

Cum talis modi mandatorum fundamentum sint ipsorum narrata, su-  
 per quibus ea decernuntur & stabiliuntur; Si igitur narrata falsa, &  
 NON SATIS fundata sunt, Mandatum super illis sub- & obreptitiè impetra-  
 tum alicujus momenti esse non potest.

Et exceptio sub- & obreptionis contra talismodi Mandata locum habet, licet  
 illis non cognitio, sed tantum executio data, iisdemque clausula sit addita;  
 Ex certa scientia, omnibus exceptionibus remotis;

Hunnii Cyclop. jur. p. 1. tit. 5. c. 4. n. 4 r.

Lauterbach. in Conclus. Forens. Exerc. III. concl. 2.

Nec ejusmodi Mandatum ullam tribuit jurisdictionem,

Gail.

Gail. obf. 14. n. 6.

& illa tacita conditio, quam omnia Mandata, tam cum quam sine clausula, in se habent; Si preces scilicet veritate nitantur &c. suspendit poenam, donec de veritate vel falsitate narratorum doceatur; Quare, si iudex exceptionibus falsitatis narratorum non admissis, super isto subreptitio Mandato, ad executionem & declarationem poenae procedit, processus ob deficientem jurisdictionem ipso jure est nullus.

Wann man nun hier fernerweit æqvâ judicii ac justitiæ lance betrachtet/ auff was vor ungleiche und gefährliche narrata unbefugte Frau Klägerin mehrangeregtes Mandatum wieder Herrn Beklagten ausgewürcket/ wird von Einem iedweden unpassionirten/ gar leichtlich zu begreifen/ seyn daß es ob intercedentem evidentissimam sub- & obreptionem, weder in einigertey bestehen/ noch Er/ Herr Beklagter/ zu Bezahlung derer libellirten; und per allegata Pacta Familix noch nie recht ordentlich ausgemachten 6000. Gulden und dem davon vermeintlich aufgelauffenen interesse moræ, annoch gehalten/ am allerwenigsten aber wegen der aus so hauptsächlichen motiven unterlassenen partition, mit Erlegung einiger Unkosten und Straffe angesehen werden könne/ sondern dasselbe vielmehr gänzlich wieder zu cassiren/ und Frau Impetrantin mit ihrem so unbegründeten Suchen refusis expensis, ohnfehlbar annoch abzuweisen sey. Denn/ da ist ja quoad Primum, in dem 71ten §. supra allegatorum Pactorum Familix de Anno 1668. (welchen Herr Beklagter beneht denen übrigen bey seiner duplica, allbereits sub lit. D. in vollkommener Abschrifte ad Acta eingesendet/) ausdrücklich mit enthalten:

Das/ wenn sich zwischen Ihnen/ denen gesamten Grafen Keuffen Selbsten/ oder derer selben Gemahlinnen/ hinterlassenden Wittben/ Söhnen und Töchtern/ Spän- Irung- und Miß- Verständnisse ereignen mögten/ kein Theil/ so gegen den andern Zusprüche zu haben vermeinere/ so bald zur Klage/ oder rechtlicher Ausföhrung (daraus nur Unwillen/ Wiederwärtigkeit/ und Verbitterung zwischen nahen Anverwandten/ nebst vielen Unkosten/ Schäden und Unheil zu zuwachsen pffegten) schreiten/ sondern glimpfliche und gelinde Wege ergreifen/ und Seine/ oder Ihre prætensiones anseänglich bey dem/ oder denenjenigen/ gegen welche klagende Parth prætension zu haben vermeinet/ in Schrifften/ oder durch Abschieckung/ Selbst freundlich suchen; Dasern Er aber keine annehmliche

“liche Erklär- oder contentirung erhalten würde/ den/ oder diejenigen  
 “Agnaten/ so bey der Sache nicht interessiret/ oder / da auch etwa  
 “die andern Agnati hierunter ein interesse, andere Anverwandte  
 “zu freundlicher Unterhandlung oder gütlicher Hinlegung erbitten/  
 auch allenfalls den allda noch fernereit beschriebenen modum pro-  
 cedendi & constituendi alios iudices, durch niedergesetzte Rätthe  
 und dergleichen adhibiren solle etc.

So ist auch quoad Secundum in dem vorhergehenden 36. 37. und 38sten S. S. S.  
 derer selbst nichts minder begriffen:

Daß bey Verheyra- und Ausstattung derer von dem Reußischen  
 Stamm verhandenen Fräulein / ein ieder Herr/ er sey Vater/  
 Bruder/ oder Agnatus, gehalten seyn solle/ keine Heyrath  
 derselben/ an einen andern / so nicht NB. gleichen Standes/  
 zu zulassen/ und/ da schon das Fräulein darzu geneigt seyn/ oder sich  
 auch wieder dessen Willen und Wissen/ in eine dergleichen  
 Heyrath/ mit einer geringern Standes Person einlassen wür-  
 de/ Er solcher Verhehlung widersprechen/ auch NB. nichts  
 von Ehe- und Hochzeit-Geldern zu sagen/ noch auszahlen solte;  
 Wann aber ein Heyrath-Gräf- oder Herrlichen Standes  
 sich angäbe/ auch derselbe ein regierender Herr/ oder sonsten also  
 begüthert/ und des Vermögens wäre/ daß Er eine Gemahlin/ nach  
 Standes-Gebühr/ und Herkommen/ verleihe/ und Sie deswegen  
 genugsam versichern könnte; So dann ein Vater/ Bruder oder  
 Agnatus seine Tochter/ Schwester/ oder Waase/ an Ihrer Hey-  
 rath und Ausstattung keinesweges hindern/ sondern vielmehr der-  
 selben dazu beförderlich erscheinen/ und Ihre gehörige Ausfertigung  
 an Heyrath-Guthe/ Geschmuck/ Kleidung und dergleichen Stan-  
 des mäßiger Gebührnis/ aus dem Lehn williglich und würcklich re-  
 then/ auch sonsten mit treuen guten Rath und Assistenz, so wohl  
 bey Ihrer Verhehlung/ als wenn Sie etwa hernach der liebe  
 Gott in Wittben-Stand setzen solte/ an die Hand gehen; In de-  
 nen Ehe-Pactis aber solte das Heyrath-Guth/ juxta S. 37.  
 höher nicht/ als auff Vier tausend Weißnische Gulden/ und  
 1000. Gulden zur Kleidung und Schmuck-Gelde versprochen/  
 auch eine Standes-gebührliche Hochzeit/ (tedoch/ daß  
 Sich



Sich solche in allen über 1000. Gulden nicht belaffen möchte) aus-  
 gerichtet/ oder dafür das Geld/ benennlich 1000. Gulden/ nebst  
 dem Kleider- und Schmuck- Geldes/ und also zusammen 2000. Gul-  
 den baat/ und das Heyrath Gut binnen Jahr und Tag ausgezah-  
 let/ in übrigen aber des Fräuleins- Nothdurfft bey der Ehe-  
 stiftung/ bestens beobachtet/ und zum wenigsten wegen Ihrer  
 Wiederlage/ Morgengabe/ Leib- Zinsen/ Wohnung/ Unterhalts  
 auch wieder Zurückgebung der ausgezahlten Ehe- Gelder/ auff dem  
 Fall sich das Fräulein/ als so dann Witwe/ nach Ihres Herrn To-  
 de anderweit verhehelichen würde/ und allen andern/ vermassen/“  
 als einem Herrn Seine Desponsata zu unterhalten/ zu verleib-“  
 züchten/ und gegen Dieselbe zu verschreiben und zu thun/ auch des-“  
 wegen zu versichern zutame/ und geordnet wäre/ Standes ge-“  
 bührlich verleibdinget/ versorget und versichert/ von Ihr Selbstem  
 aber/ nach Inhalt des s. 38. mit Vorbewußt und Genehm-  
 haltung Ihres Verrauten NB. noch vor Vollziehung  
 der Heyrath/ gegen Empfangung berührter Mitgift und der-  
 gleichen/ allen Anforderungen Väter- und Brüderlicher Erb-  
 schaft und Anfälle/ wie die Nahmen haben mögten/  
 Eydlich renunciret/ diese renunciation auch alsbald nach  
 Abhandlung des Heyraths- Briefes/ selbigem ausdrück-  
 lich mit einverleibet werden; Wie denn auch/ nach den  
 s. 36. unter andern ihre Verzihte zugleich mit auf die Mütterli-  
 che und Schwesterliche Erbschaft/ Gerade und anders/ so Sie be-  
 reits vor/ oder bey Ihrer Ausfertigung erhoben/ gerichtet werden  
 sollte etc.  
 Ja/ Sie haben auch in den darauff erfolgten 1681sten Jahre/ noch ein  
 dergleichen Neben- Pactum mit einander gemacht/ darinnen Sie s. 16.  
 anderweit disponiret/ Das/ es zwar bey denen einem Gräfl. Fräulein in obgedachter  
 Geschlechts- Pacto de Anno 1668. gesetzten 2000. Gulden Hey-  
 rath- Guthe/ wenn NB. nicht mehr/ als 4. Töchter oder Schwe-  
 stern zu einen gangen Fünftien Theil Ihrer gesaimten Herrschaff-  
 ten verhanden wären/ verbleiben; Da aber deren mehr seyn/ und  
 Sie Sich (quod regulariter praesumitur) alle verheyrahten  
 würden/ Ihnen insgesamt 16000 Gulden/ pro dote gegeben/  
 vor

vor Schmuck- und Hochzeit-Geld aber ieder ohne Unterscheid / wieviel deren auch seyn würden/ nur Ein tausend Gulden gereicht werden solt. n. r.

Und weiln Sie in progressu wahrgenommen/ das auch dieses quantum, nach Ereignung derer Fälle/ und Umstände noch zu hoch kommen würde; So haben Sie Anno 1690. M. Septembr. §. 11. anderweit wohlbedächtyg pacificiret:

Wie bey Ausmachung des quanti derer Fräulein dotir- und Ausstattung das Absehen vornehmlich dahin mitgerichtet werden solte/ das/ obwohl in dem Geschlechts-Pacto de Anno 1668. §. 36. & 37. und dem Geschlechts-Recess de Anno 1681. gewisse Erklärung geschehen wäre / das es zwar bey denen einem dergleichen Fräulein in gedachten Geschlechts-Berein Anno 1668. verordneten 4000. Gulden Pehraths-Guth/ wenn nicht mehr / als Vier Fräulein und keine Schulden-Last bey einen Hauptfünftel verhanden/ verbleiben; Da aber deren mehr wären/ und Sie Sich alle verheyrathen würden/ Ihnen insgesamt nur 16000 Gulden pro dote, vor Schmuck- und Hochzeit-Geld aber jedem Fräulein/ ohne Unterschied/ Ein tausend Gulden entrichtet werden solten; So würde doch/ verhandenen Umständen nach/ von denen zur Eintheilung zu verordnenden Deputirten/ ob entweder der genannte qanta zu entrichten/ oder ein wenigers zu verordnen? wohl zu untersuchen/ und ein gewisses zusehen/ oder allen und nöthigen Falles / solches dem arbitrio und Ausspruch des gesamten Gräfl. Geschlechtes/ als welches so wohl auff das Vermögen / als auch den Stand zu reflectiren / anheim zustellen/ und solches von denen Gräfl. interessenten deswegen zu ersuchen seyn/ welches Geschlecht denn in solch- und dergleichen nicht zu reichen- den Fällen lediglich zu arbitriren/ oder hierinnen Ziel und Maass zugeben/ Krafft dessen anheim gestellt bleiben/ deme sich auch die gesamten Geschlechtes- interessenten zu submittiren schuldig seyn solten n. r.

Welche Pacta und Statuta Familiae denn zugleich nicht nur von denen Herren Pacificenten / und Deroselben Nachfolgern/ Endlich bestäriget/ sondern hierüber auch/ nach der Verfyge sub O von Röm. Käyserl. Majestät

jestät und Deroselben Höchstpreißlichen Reichs Hoff-Rath / præviā cau-  
 lae cognitione; noch dazu allergnädigst ratificiret worden;

Dieses alles / und sonderlich die ganz klärllich darinnen mit exprimirten /  
 und Deroselben Ehe-Consortens allhier totaliter ermangelnde dotationis  
 prærequisita nun / wie auch vornehmlich / daß Ihr Herr Vater NB. mehr  
 nicht / als einen noch dazu mit ehlichen 1000. Gülden Lehn-Schulden be-  
 schwerten Drittel von einem ganzen Fünftel derer gesamtten Gräfl. Reuß-  
 Plauischer Herrschafften ( allworans Sie auch allen Falls / ceteris paribus,  
 vermöge Brüderlichen Theilungs-Recessus de actō Unter-Grätz / den 13.  
 Januar. 1670. fol. 12. b. zusamē Herrn Impetratens Selbst-Eigenen Com-  
 tessen Erbthern / der proportion nach / einzig und allein und sonder die aller-  
 geringste concurrēz derer übrigen zwey Drittel gedachten Fünftheils / als  
 Seiner beyden Unter-Grätzischen Antheile / zu dotiren gewesen wäre ) beses-  
 sen / hätte Dieselbe / wofern Sie anders hätte haben wollen / daß ihr beschehe-  
 nes Suchen zu Rechte unänderlich bestehen / und das wieder Herrn Beklagten  
 erschlichene Mandatum nicht wieder cassiret werden solle / gleich anfangs sein  
 redlich mit anführen / und / durch beflüssendliche Verschweig- und andere un-  
 gleiche Vorstellung der eigentlichen wahren und unverfälschten Beschaffenheit  
 der ganzen Sache / und dabey mit einlauffender Umstände Ihre Käyserl.  
 Majestät und Deroselben Allerhöchstes Gericht / zu Erlassung eines so  
 scharffen und alsbald abexecutione ansehenden Mandats, welches Sie son-  
 sten bey deren genuiner Eröffnung / zu mahl wieder Herrn Beklagten / als  
 Einen unmittelbahren Reichs Grafen / deme sonst das privilegium Fori Au-  
 stregarum Legalium competiret / wohl nimmermehr würden haben ergehen  
 lassen / keinesweges so listiglich commoviren sollen.

Nachdem Sie aber 1sten bey Ihrer unbegründeten imploration, die in  
 den §. Pactorum Familix 36. enthaltene und pag. præced. von Wort zu  
 Wort daraus schon mit angezogene / auch mit denen übrigen in dem §. 37. be-  
 griffenen Worten / dergestalt / daß ohne dieser / jene ganz feinen rechten und  
 vollkommenen Verstand alleine machen / combinirte passage, à verbis:  
 Bey Verheyrach- und Ausstattang derer 2c. usqve ad verba: **Noch**  
**auszahlen solte 2c.** ( nach welcher præcise erfordert wird / wie derjenige / so  
 eine Fräulein aus den Gräfl. Reuß Plauischen Hause heyrathen / und ei-  
 nen vor allen Dingen in denen Ehe-Pactis zu versprechenden dotem ohn-  
 fehlbar aus dem Lehn haben wolle / mit Ihr gleichen Gräfl. ober  
 Herr.

Herrlichen / und keinesweges geringern Standes seyn / oder Sie in wie-  
 drigen Fall des in gewisse Masse darinnen verordneten *lucri nuptialis* gänge-  
 lich verlustig bleiben sollte) benebst andern vielen Umständen so gefährlicher  
 weise mit allem Fleiß verschwiegen / und dahingegen zten rotunde mit vorge-  
 geben / wie sowohl das von Ihr gesuchte *quantum dotis*, als auch des  
 Schmuck und Kleider Geldes / ein ordentlich und durchgängiges *quantum* sey /  
 so nach berührten *Pactis*, einer aus solchem Hause Sich vermählenden Fräu-  
 lein / ie und alle Wege / ohne Unterschied / und vorhergehendes absonderliches  
 Versprechen / von dem nächsten *Agnato* aus dem Leh'n gereicht werden müste ;  
 Da doch klärllich mit darinnen enthalten / daß dasselbe nur die äußerste und höch-  
 ste *summa*, die allensfalls ein Vater oder anderer *Agnatus* Einer Sich NB. Sel-  
 bigen gemäß / daraus verheyrahtenden Comtesse, nach Befindung derer Um-  
 stände / in denen zuvorhero darüber absonderlich zu errichtenden Ehe=*Pactis*  
 NB. allererst zuversprechen und höher keinesweges zu steigen / wohl aber sie /  
 nach Selbigen / so leichtlich vermindern zukönnen befugt seyn solle / als gewiß  
 ein Herr von solchem Hause selbst / nach Inhalt des 21. §. *Pact. Famil. de Anno*  
 68. ein geringeres *quantum* zum Heyrath=*Guthe* anzunehmen berechtiget /  
 auch ztens / daß erwahntes *quantum dotis cum annexis*, in denen Aö. 1681  
 und 1690. nachher erfolgten neueren / und denen *prioribus* in soweit ganz  
 unstreitig derogirenden Neben=*Pactis* würcklich *minuiret* / und sonderlich das  
 "Schmuck und Hochzeit=*Geld* allbereit ganz und gar ein vor allemahl nur auff  
 "Eintausend Gulden *promiscue* wieviel derer sich daraus vermählenden Com-  
 "tessen auch seyn möchten / herunter gesetzt / ja endlich die eigentliche deter-  
 "mination sothaner gesamter Gelder auff das *arbitrium Familiae*, als *judices*  
*Austregarum tam legalium, quam Conventionalium*, lediglich ausgestellt  
 worden / mit nicht den allgeringsten *Jota* erwahnet / und in übrigen vors  
 4te schon Ernandter der von Stein / welchen Sie / ohne Zuziehung Herrn  
*Impetratens* / als nächsten *Agnati*, und von Ihm erhaltenes absonderliches  
 Versprechen einiger Ehe=*Schmuck und Hochzeit=*Gelder* vor würcklich vollzoge-  
 ner Ehe / wie auch gehöriger Errichtung einiger *Pactorum dotalium* ( allwo-  
 rinnen zugleich an Seiten Ihrer alle demjenigen mit hätte sollen nachgekome-  
 men werden / was berührte *Pacta Familiae*, vor allen Dingen sonsten noch mit  
 erfordern / und als *necessaria dotationis praequisita*, & *conditionem sine*  
*quã non, praesupponiren*) hinter seinen Rücken geheyrathet / allerdings ge-  
 ringern Standes und nur ein Mittelbahrer von Adel auff dem Lande ist / der  
 Sie auch nicht einmahl Ihrem Stande / und denen *Pactis Familiae* gemäß /*

zuver-

zuverleibdingen vermocht; So kan per rerum naturam, & salvâ justitiâ, ohnmöglich seyn / daß mehr erwehntes Mandat einigen weitem effect wieder Herrn Beklagten haben / und Er dadurch zu Bezahlung einiger Gelder / allwozu Er doch weder durch Versprechen / noch ein einiges Recht firmiter obligiret ist / alsbald mediante executione adigiret werden könne / sondern / es wird vielmehr dasselbe / ob intercedentem notoriam sub- & obreptionem, illæsa undique Autoritate atqve Existimatione Excellissimi Mandantis judicii Imperialis Aulici, nach genauerer der Sachen revidir- und Überlegung / ganz ohnfehlbar wieder zu cassiren seyn; Beyvorab / da die Frau Impetrantin Ihre ganze intention einzig und allein auff berührte Pacta Familix fundiret / und solche in denenjenigen Stücken / worinnen Sie Ihr profitabel, durchgehends agnosciret / und einfolglichen sie billig auch in denen übrigen Punkten / nach welchen Sie Ihr oneros und ad reciprocas præstationes so festiglich verbinden / zuagnosciren und ansörderst von Selbst zuerfüllen pflichtig. Cum ea sit natura correspectivorum, ut unum sine altero non subsistat, & uno deficiente, alterum quoqve corruiat; Et ex Pacto correspectivo nemo agere, excipere, aut aliud quolibet modo quid petere possit, nisi ipsemet illud prius ex sua parte ad amissum adimpleverit &c. die instrumenta Contractuum bilateralium sive Pactorum utro citroqve obligatoriorum auch eher keines weges executionem erlangen und nach Sich ziehen können / bis an Seiten des Klägers / das Implementum dererselben seine völsige Richtigkeit erhalten / und also Herrn Beklagten / vermöge dieser in der Natur / und dem dictamine rectæ rationis homini à DEO Ter optimo maximò insitè, von Selbst begründeten Rechten / viel zu nahe und weh geschehen würde / wenn es bey obigen Mandat blosser Dings gelassen / und das gesamte Gräf. Reuß Plauische Haus / benebst andern dergleichen und noch höhern Häusern und Ständen des Reiches / von Ihrer Käyssel. Majestät / als Ihren Allerhöchsten Ober-Haupt / und Dererselben Hochpreisllichen Reichs Hoff-Kathe / bey Ihren Pactis Familix, und competirenden juribus, nicht weiters allergnädigst geschützet werden solten; In genauerer und reifflicherer Erwegung / daß ja nicht nur Illustres Familix, & Status imperii, præsertim autem illi, qui sublimi Superioritatis Territorialis jure pollent, sonder einigen Streit / gewisse Pacta, zum splendeur und Erhaltung Ihrer Häuser / zuerriichten befugt / sondern auch selbige von allen Ihren Nachkommen / Männ- und Weiblichen Geschlechtes durchgehends gehalten werden müssen / solcher gestalt die Frau Impetrantin an Selbige Pacta allhier ebenfalls so mehr tie gebun-

gebunden gewesen/ als mit grösserm Bedacht sie von denen sämtlichen Herren  
 Pacifcenten eingegangen und beschlossen/ dadurch auch vornehmlich die con-  
 servatio dignitatis, ac splendor Familiae, mit intendiret/ und noch dazu  
 Ihrer Röm. Käyserl. Majestät/ und Deroselben Hochpreisl. Reichs-  
 Hoff-Raths Collegii ratification, praxiä causae cognitione, besage der am  
 Ende sub lit. A. annectirten Besuge/ darüber erlangt worden; Gestalt  
 denn auch an conservation Gräf. und Herrlichen Häuser nicht  
 wenig gelegen/ darmit Selbige nicht allzuleicht unter den Adlichen/ und/ ob  
 schon in suo genere zwar auch noch gar ansehnlich- und würdigen/ jedoch aber  
 unterdessen allerdings geringern Stand vermischer/ mithin Reichs Ständes/  
 und andere dignitates personales (welche doch Ihre unterschiedene gradus  
 und differentias reales, wie auch solchen abhängige privilegia und præemi-  
 nentias haben/ und in denen offenkündigen Reichs Satzungen Selbsten ge-  
 nugsamlich stabiliret sind/ daher auch/ unter andern/ nicht nur in denen ge-  
 samten Chur- und Fürstl. Sächsl. sondern auch vielen andern Landen/ abson-  
 derlich aber den Hochlöblichen Erz-Herkogthum Oesterreich/ auff Land-Tägen  
 die Grafen und Herren Ihre besondern und von der Rittertschaft und Edel-  
 Leuten gang separiret sessiones und vota haben) auff solcherley Art nicht gang  
 und gar über den Hauffen geworffen/ und alle/ auch denen Natürlichen Reich-  
 ten gemässe gute Ordnungen unter Denenselben auffgehoben werden möchren/  
 namqve & LL. XII. Tab. Connubium inter Patricios & inferioris conditionis ho-  
 mines prohibitum erat & Lege Papia, inter Libertinos & eos, qui Senatorii or-  
 dinis sunt &c.

L. 16. l. 23. ff. de Rit. Nupt.

Et Reipublicae interest nobiles conservari familias,

Carpz. Jpr. Conf. L. 2. d. 9.

Und ob schon die Ehe/ als eine göttliche Ordnung zwischen Standes-Persohn-  
 nen und geringern/ an sich nicht verwehret ist/ und solche quoad jura langvi-  
 nis einerley effect hat/ dennoch quoad effectus civiles einen mercklichen de-  
 defect leidet/ sinnemahl die Kinder quoad dignitates dem Vater folgen/ & u-  
 xor inferiori marito nupta priorem dignitatem amittit &c.

Ferner mehrrangeregtes Pactum weder der libertati matrimonii entge-  
 gen/ noch ein votum continentiae in sich begreiffet/ in betracht/ denen Gräfl.  
 Fräulein dadurch eine geringere Persohn zu heyrathen nicht in totum verweh-  
 ret ist/ sondern selbige ihre natürliche Freyheit hierinnen behalten/ wosferne  
 Sie Sich des in dem Pacto enthaltenen beneficii begeben wollen/ cum & coer-  
 cendi hæredis causa testator certum Legatum, quod alias poena dicitur,  
 alicui

alicui relinquere possit, cui hæres voluntati parere aut pœnam seu legatum præstare tenetur, L. un. C. de hiq̄væ pœnæ nomine.

Ueberdies der Gräfl. Töchter Heyrath allhier nicht schlechter Dings in das arbitrium derer Herren Agnaten gesetzt / sondern nur in genere die Verheyra-  
thung aus den Gräfl. Stande verbothen worden / und weil die Kinder regula-  
riter ihrer Eltern Willen bey ihrer Verheyra-  
thung folgen müssen / denen paci-  
fcenten frengestanden / ihre Töchter auff die Masse zuvinculiren / daß Sie  
nach der Väter Willen Ihre Heyrathen einrichten / oder / des *lucri nuptialis*  
entbehren sollen / zumahl auch von einem extraneo ein Legatum, unter dieser  
condition vermachtet werden kan / *si Titio nupserit, vel si Titio non nupserit,*

L. 1. 2. C. de inst. & subst.

L. 64. L. 71. §. 1. ff. de cond. & demonstr.

adjecta hac eleganti ratione, aliud enim est eligendi matrimonii pœnæ metu  
licentiam auferri, aliud ad matrimonium certa lege invitari und solches nicht  
contra bonos mores ist / um so viel mehr / wenn ein Vater dieses also verorde-  
net / und dergestalt die Frau Impetrantin / in gegenwärtigen Fall / nicht so wohl  
ex pacto agnatorum inter se inito, als vielmehr ex dispositione ihres leiblichen  
Herrn Vaters / welcher das Pactum mit vollzogen / obligiret worden ; An-  
derergestalt auch ein *fidei commissum* Familæ, wenn solches per pacta auffge-  
richtet wird / die Nachfolgenden in Familia nicht verbinden könnte / welches doch  
nicht gesagt werden mag / auch weiter bey dieser Verwandschafft gar nicht abzu-  
sehen / wie Frau Impetrantin einigen dotem, Schmuck und Hochzeit Gelder  
von Ihrem Herrn Vetter pretendiren können / da weder Sie noch Ihr Maritus  
denselben jemahls um die Ertheilung seines consensus in Ihr heimliches und  
hinter seinen Rücken vorgehabtes Ehe-Gelöbniß angesprochen / geschweige denn  
er / der Maritus, nach Erheischung derer Pactorum Familæ, mit desselben Zu-  
ziehung vor Priesterlicher copulation, einige Ehe-Pacta mit Ihr auffge-  
richtet / und Sie ratione dotalitii und dergleichen / gehörig darinnen versichert /  
oder einiges Versprechen wegen Auszahlung berührter Ehe-Schmuck und  
Hochzeit Gelder von Ihme erhalten / Sich dessen allen durch eigene und besif-  
sendliche contravention derer Pactorum verlustig gemacht / ihr auch deren fei-  
ne versprochen worden / *dos autem solâ promissione constituitur, & quidem*  
*propterea, ut filia maritum facilius invenire queat, postquam igitur ea jam*  
*sic*

sic maritata, non opus est dotem constituere, & sibi imputet maritus, quod uxorem nulla dote promissa duxerit, cum id jam ante sciverit, aut scire debuisset, und also zugleich offenbar / daß/ wann auch schon die Frau Impetrantin einen dotem anfänglich gesucht hätte/ ihr darunter iedemnoch nichts hätte verwilliget und versprochen werden können / indem ja deren Ehe-Confortens condition, und / daß er mit ihr nicht gleichen Reichs Gräf. oder Herrlichen / sondern allerdings geringern Standes / und nach Ihren eingenen productis sub A & B. nur eine Persohn von Adel auff den Lande/ und Vasall und Unterthaner von offters wohlbesagten Gräf. Keussischen Hause gewesen/ welcher unter denen in Deroselben so vielmahls angezogenen Pactis Familiaz exprimierten Persohnen/ Gräf. oder Herrlichen Standes/ sandtensu ohnmöglich mit verstanden und begriffen werden kan/ kund und offenbar/ dessen im Scrifftr Naumburg überkommenes Canonicat Ihme auch keine solche dignität zugeben vermag/ und er überdieß noch dazu keinesweges so begüthert/ noch des Vermögens ist/ daß er dieselbe nach Ihres Standes Gebühr/ Herkommen/ und also / wie es die §§. 20. 21. 22. 24. 25. & 27. Pact. Fam. de Anno 1668. [ als nach welchen über die Standes. mäßige Wittthums. Wohnung/ und dazu gehöriges Brenn- und Brau. Holz/ oder überhaupt 2000. Meissnische Guldten dafür / alljährlich Acht Hundert Meissnische Guldten Leibrenthen/ als 504. Guldten 3. Groschen baar/ und das übrige an

100. Scheffel Korn.

60. Scheffel Gersten

150. Scheffel Hafer.

10 Scheffel. Hopffen

Greiser/ und noch etwas größer als alt Zwickauisch Gemäßes/ (welches Gerreyde sich in manchen Jahr allein an die 6. 7. bis 800 und mehr Guldten belaufft ;

geliefert werden muß] erfordern/ und auff begebende Fälle gebührend versorgen/ oder Ihres Unterhaltes halber ( allworan iedoch den ganzen Gräf. Hause und ihr selbst nicht alleine gelegen/ auff das mit seinen Brüdern zubesagten laupniz habende Ritter. Bürgen/ allworaus unter andern vielen prestationibus, noch dazu seine annoch lebende Frau Mutter Ihre besondere Wittthums. prestationes alljährlich mit bekommen muß) idonee versichern mögen ; Welches alles iedoch mehr angeregte Pacta de Anno 1668. allworauß Sich Frau Impetrantin nur einsig und allein gegründet / als ein essential. dotationis, & conditionem sine qua non, und nicht sonder erhebliche Ursachen erfordern/ indem sich ja sonst gar leichtlich zutragen möchte/ daß/ wenn eine Keussische



Neußische Comteffe Sich Ihrem Stande gemäß nicht verheyrathete / noch genugsamlich verleidniget und versichert würde / dieselbe um alle das Ihrige kommen könnte / und hernachmahls entweder denen nechsten Agnatis wieder über den Hals liegen / oder Ihnen / und der ganzen Familie zu nicht geringen Schimpff und Schande anderswo herum ziehen müste. Da nun auch überdies so wohl in denen Lehns- als andern Rechten satzfamlich bekantt / daß nicht einmahl ein Vater seine Tochter judotiren verbunden / wenn Sie Selbstn so viel in Vermögen hat / allworvon Sie Sich nach Ihres Heyrathers Stand / ausstatten könne / oder Sich / auch wieder seinen Willen / an Einen aus den Stande verheyrathet / denen Töchtern auch an Sich eher ganz keine Ausstattungen aus Lehn- Gütern gebühren / als in Ermanglung andern Vermögens und Erbes /

Carpz. p. 2. conf. 42. def. 12. 13.

Gail. 2. obf. 94.

Strav. Synt. Jur. Feud. c. 14. aph. 17. n. 1.

wie nach solte denn Herr Beklagter / als welcher allererst der Frauen Klägerin Herrn Vaters Brudern Sohn ist / so præcise gehalten werden mögen / dieselbe gefodert werden ohne einige consideration, auszustatten / da sich dieselbe allbereits der gesamten in viel Tausend Thalern bestehenden väterlich- und mütterlichen Erbschafft ganz allein angemasset / und hiebey noch dazu sehr viele mobilien mit weggenommen gehabt / welche Sie / nach klaren Inhalte derer Pactorum Familiae de anno 1690. §. XXVII. Herrn Beklagten / als lehns- Successori ganz ohnfehlbar hätte lassen müssen / und in übrigen von mehr wohlbesagten Ihrem Herrn Vater klar mit disponiret worden / daß / wenn Sie Sich aus Ihrem Gräfl. und Herrlichen Stand an eine geringern Standes Person / (als dergleichen ihr maritus ganz ohnfehlbar ja ist) verheyrathen würde / ihr NB. nichts von Ehe- und Hochzeit- Geldern versprochen / noch ausgezahlt werden solte ; welches allhier von Ihme / Derofelben Herrn Vater / um daher auch so viel desto eher hat geschehen können / da / per ea, quæ habet Carpz. Jur. Ecclef. L. 2. def. 53. & 54. nach denen bey diesen Hochgräfl. Neußischen Hause recipiren Sächs. Rechten / die Eltern ganz und gar befugt sind / eine Tochter / so Sich wieder derer selben Willen / an Einen verheyrathet / pro ratione circumstantiarum, vel ad dimidiam Legitimæ partem, vel in totum zuexherediren / wenn sie auch gleich nicht einmahl eine Ursach ihres dilectus vorzuschützen hätten / auch also Frau Impetrantin aus eben solchem Rechte sich Ihrer präzendirten Ausstattung so viel desto mehr mit verlustig gemacht /

thet/ da sie wieder öftters besagten Ihres Herrn Vaters/ und anderer Agna-  
 torum in dickangezogenen Pactis de Anno 1668. nicht sonder erhebliche Ur-  
 sachen so klärllich exprimiren Willen und beschehenes Verboth/ Sich doch heyro-  
 rathet/ und unterdessen/ wie schon gedacht/ so wohl Desselben/ als auch Ihrer  
 Frauen Mutter gesamte Allodial-Erbschafft würrlich zu sich genommen/ auch  
 dadurch allerdings an sich schon factsamlich bemittelt gewesen/ daß Sie ihren  
 maritum, seinem Adel-Stande gemäß/ übersüßig davon hat dotiren können.  
 In übrigen aber Teste Hartmanno Pist. p. 2. L. 2. qv. jur. 37. n. 10. sq.  
 nach denen allgemeinen Rechten/ gleichergestalt noch nirgends wo ein gewisses  
 quantum dotis constituiret und ausgemacht worden/ sondern bey Ausma-  
 chung desselben zusörderst auff facultatem dotantis, dignitatem Parentis,  
 qualitatem ipsius mulieris, ac mariti, numerum liberorum, & consue-  
 tudinem loci, juxta quem dos minor legitimâ constitui potest, gesehen  
 werden soll; Et apud Saxones longissimô usu invaluit, ut Filiabus ex  
 Feudô exigua dos constitui soleat adeo, ut licet quis Feudum possi-  
 deat magni pretii, rarò tamen ultra mille florenos, sæpius vero minus  
 Filia in dotem dari soleat; daherò denn auch eine gewisse Comtesse von  
 dem Gräfl. Neufsischen Ober-Gränschen Hause (welche Sich doch sonsten  
 Anno 1688. denen Pactis Familiae gemäß/ und an einen Fürsten ver-  
 mählet) nicht mehr als 2500. Gulden/ gegen sowohl ratione der Väterlichen  
 und Brüderlichen/ als aller andern Erbschafften/ würrlich geleistete Ver-  
 zicht/ vor alles/ zu Ihrer Ausstattung versprochen bekommen/ und also gar  
 was zu unbilliges/ unbegreifliches und noch nie erhörtes seyn würde/ wenn  
 unbefugte Frau Klägerin/ die Sich doch denen Pactis Familiae, und Ihres  
 Herrn Vaters Endlich bekräftigten Willen schnurstracks zuwieder/ nur an  
 einen von Adel/ der Sie auch nicht einmahl Standesmäßig und genugsam  
 zu verleidningen vermochte/ verheyrahet/ und sich michin des sonsten in gewis-  
 ser Masse geordneten Heyrath-Guthes noch dazu gänglich verlustig gemache/  
 ganz und gar 6000. Gulden/ die auch nicht einmahl ein Reichs Graf oder  
 Herr/ wenn Er die zu heyrathen ambirende Comtesse nicht genugsamlich zu  
 verleidningen vermag/ noch/ benebst ihr/ die übrigen dotationis prærequisi-  
 ta vollkômlich adimplires/ bekommen kan/ zu ihrer vorlängst schon de bonis  
 hæreditariis beschehenen Ausstattung zu überkommen berechtiget seyn solte/  
 dieses auch dem mediären Land-Adel Stand anham suppeditiren durffte/ Sich  
 nicht nur weiters in die Gräfl. Neufsische/ sondern auch viele andere dergleichen  
 und wohl noch vornehmere Häuser einzudringen und die Comtessen  
 auch

auch wieder derer Agnatorum Consens und Wissen / zu Einziehung solcherley Denrathen mit Ihnen / zu persuadiren / und solchergestalt selbige / zumahl / wo eine ziemliche Anzahl derer Comtessen vorhanden / zu Derofelben nicht geringen Schaden und Nachtheil fast gänzlich zuenerviren / anderer und mehrerer dergleichen rationum, und / daß auch sonderlich Herr Graf Heinrich der Dreyzehende / dazumahl / als Frau Impetrantin gehyrathet / und berührte hohe dotem cum annexis so ungeschueet von Ihme prætendiret / mit Seiner Frauen Gemahlin allbereits vier Herren Söhne / und vier Comtessen gehabt / welche benebst der Frau Klägerin / und denen nachher noch dazu gebohrnen / und annoch gebährenden / wie auch ihres damahls ebenfalls noch am Leben gewesenen Herrn Vaters Brudern Tochter / Comtessen Henrietten Christianen, aus berührter Herrschafft Burg (die doch/wie oben schon gedacht / nur in einem einzigen Drittel eines ganzen Fünfffels derer gesamten Keußischen Herrschaffen bestanden / und Sich in dem Anschläge über 50000 Weisnische Gülden nicht erstreckt) Ihren resp. Standesmäßigen Unterhalt / und Ausstarung / gleichergestalt hätten bekommen müssen / Er auch überdieß noch dazu letzterwehnten seines Wohlfeeligen Herrn Vaters Brudern hinterbliebene Frau Witte alljährlich daraus zuverleibdingen hat / zu Verhütung mehrerer Weiltäufftigkeit / noch zugeschwelgen. Aus diesen und andern in der Exception-Schrifft und Duplica weiltäufftiger deducirten rationibus juris nun / allworauff sich zu allen Ueberfluß nochmahls bezogen wird / ist öfttersgedachter Herr Impetrat der ganz festen und ungezweiffelten Zuversicht gewesen / es würde bey so gestaltten wahrhafften Sachen und Umständen / Frau Impetrantin mit ihren so unbegründeten Suchen / cum refusione expensarum, gänzlich ab- und allen höchsten Falls / an die gesamte Familie, als judices Aultregarum, & primæ instantiæ conventionales, verwiesen / das von ihr per meram sub- & obreptionem impetirte Mandatum S. C. auch alsbald allergnädigst wieder mit auffgehoben worden seyn / und zwar unter andern auch um daher noch soviel desto mehr / weiln die ganze Sache nicht also qualificiret gewesen / daß / nach denen Constitutionibus desuper promulgatis, absorderlich aber der Käyserl. Cammer- Gerichts- Ordnung tit. 23. so gleich ein Mandatum S. C. wieder Ihn inauditum darunter hätte decretiret werden mögen ; Und in übrigen Frau Impetrantin in Ihrer Replica und denen dabey sub lit. D. in copia exhibirten Pactis dotalibus (welche Sie mit dem von Stein am 13. Julii, 1708. nachher erst / da Sie Sich am 24sten Novembr. 1707. zu vorher schon würcklich mit ihme vermählet gehabt / getroffen zu haben vorgeben)

vorgeben) zu dießseitigen Vortheil von Selbsten noch mit gestanden/ wie Sie  
 Ihme/ ausser denen paraphernalien/ allbereits 2000 Meißnische Gülden dotis  
 loco würrlich inferiret/ und er sie darinnen auch höher nicht/ als auff diese  
 2000 Gülden/ und 2000 Gülden Gegenvermächtnis/ so jährlich nur 400.  
 Gülden Leib-Zinsen betragen/ und also keines weges also/ wie es die Gräfl. Keuß  
 Planische Geschlechtes Pacta obangezogener massen erfordern / veriebbingee  
 hätte/ dabey auch eigendlich fast sonst nichts mehr/ als dieses vor Sich noch  
 darinnen hat anzuführen vermogt/ weil man nemlich Selbsten nicht in Abrede  
 hätte seyn können/ wie nach Inhalt des 37. S. Paß.Famil. einem Fräulein aus  
 dem Gräfl. Keußischen Hause 6000 Gülden/ als 4000. Gülden Ehe. 1000  
 Gülden Schmuck/ und 1000 Gülden Hochzeit-Geld gereicher werden solten/  
 und Friedrich Heinrich von Stein/ als an welchen Frau Impetrantin Sich ver-  
 heyrahet hätte/ von einen guten alten Ritter- und Stiftsmäßigen Geschlecht/  
 und bey den hohen Stift Naumburg Capitalar-Herr/ in übrigen aber in denen  
 Käyßel. Wahl-Capitulationibus Leopoldi & Josephi §. 39. & 40. aller-  
 gnädigst decidiret worden wäre/ daß zwischen denen von Ritter-Standes/ wel-  
 che zu Schild und Helm/ Ritter- und Stiftsmäßig geböhren/ und denen Gra-  
 fen und Herrn / so NB. in denen Reichs-Collegiis keine Session und Stim-  
 me hätten / (dergleichen doch die Herren Grafen Keußen von Plauen/ ganz  
 unstreitig mit darinnen haben) kein Unterschied gehalten werden solte/ und/  
 nach Spangenbergß weickläuffriger Ausführung in seinem Adel-Spiegel part. 1.  
 L. 10. & Lib. 6. c. 6. ein Ritter- und Stiftsmäßiger Stand/ so wohl als  
 Herrliche und Gräfliche/ unter den Adel gehörete/ auch diese sowohl als jene  
 unter die Illustres zurechnen/ und sonderlich aus den Teutschen Adel vor Zeiten  
 die Könige erwehlet worden wären/ man auch also ihren maritum, den von  
 Stein/ unter die geringern Standes Persohnen/ mit welchen eine Gräfin aus  
 dem Keußischen Hause sich Ehelich zu verbinden/nicht befugte wäre/ keinesweges  
 zehlen könne/ und ihr dabero mehrberührte Ehe. Schmuck- und Hochzeit-Gelder/  
 alles übrigen Anführens ungeachtet/ nichts minder vor voll gegeben werden  
 müssen; Da doch eigendlich in berührten Wahl-capitulationibus mehr nicht  
 als dieses enthalten/ daß nemlich unter Grafen und Herren/so in denen Reichs-  
 Collegiis keine Session und Stimme haben/ oder von solchen Häusern entspross-  
 sen und geböhren sind/ und angeregten von dem Ritter-Standes/ welche NB. zu  
 Geheimen Reichs Hoff- und Kriegs-Räthen erwehlet würden/ bloß  
 in der Kathß Session, kein Unterschied gehalten/ sondern ein ieder/ nach Ord-  
 nung der angetretenen Kathß-Dienste/ ohne einigen von Standeswegen unter  
 denen

denen selbst suchenden Vorzug/ verbleiben sollte ꝛc. in übrigen aber die von der Ritterschafft und Edel-Leuthe/ denen Grafen und Herren/ so weniger gleich gemacher/ und der zwischen Ihnen obhandene reele Unterschied auffgehoben worden/ als vielmehr ja solcher in Teutschland unter Clypeis, oder Heer-Schilden/ iederzeit genau observiret/ und die von Adel niemahls unter jene/ sondern nur zu dem letztern Heer-Schild gerechnet worden:

vid. Codex Allem. c. 1. §. 1. ibique Schilter, & idem Schilter in prerogativis Comitum.

Und in sine erwehnter §§. Allerhöchstgedachte Röm. Käyserl. und Röm. nigl. Majestäten / Sich von Selbsten noch allergnädigst dahin verbindlich gemacht/ bey Ihren Reichs Hoff-Rath keinen zum Praesidenten oder Vice-Praesidenten zu bestellen oder zu verordnen/ es sey denn derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst/ Graf oder Herr ꝛc. und mithin den wahren und wesentlichen Unterschied zwischen diesen und denen von der Ritterschafft und Adel/ als welche Sie wegen ihres obchon in suo genere auch noch gar würdigen/ untermessen aber allerdings geringern Standes/ von sothaner hohen Würde ausgeschlossen/ von Selbsten noch zur Gnüge dadurch indigitiret/ und solchen in alle andere Wege unänderlich mit bey behalten/ hierüber auch in dem vorhergehenden 3. §. noch dazu das allergnädigste Versprechen gethan/ die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und Stände des Heil. Röm. Reiches/ bey Ihren besondern Hobeiten/ Geist- und Weltlichen Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ sonder die allgeringste Verringerung und Eintrag/ geruhig zulassen/ und dabey kräftiglich zuschützen ꝛc. und was in übrigen dasjenige / so aus Spangenberges Adelspiegel angezogen worden/ noch anbelangt/ solches nicht einmahl also darinnen zubefinden/ sondern vielmehr in part. 4. lib. 10. c. 1. dieses gang klar und wörtlich zu ersehen/ wie der Adel als wie er ihn in genere daselbst beschrieben/ und groß und klein mit darunter gezogen/ in weltlichen Politischen Stand nicht einerley/ sondern mancherley sey/ da immer einer höher und mehr/ denn der andere zuhalten/ und sich bey Selbigen sonderlich insgemein Sechs Grade/ als unter

Den 1sten Käyser/ Könige/ Chur-Fürsten und Erz-Herkoge.

(2.) Herkoge/ Fürsten/ Grafen und Herren.

(3.) Die Ritter/ und die von Adel/ so mit besondern Erb-Amts-Titeln begnadiget/ und allererst in

(4.) [uti ipsissima verba ipsius sonant] der gemeine Adel/ derer stätlichen Juncfern/ oder Edel-Leuthe/ die wohl keine besondere

besondere Erb-Ämter und in Regierungen/ wie die in 3ten Grad, aber doch ihre stattliche Häuser/ Schlösser/ Erb- und Lehn-Güter haben; welchen gemeinen Adel er hernachmahls noch in drey besondere grade subdividiret/ und unter den Letzten so gar auch die Geschlechter in Städten/ und dergleichen/ mit referiret.

Und wenn der Adel-Stand dem Reichs Gräf- und Herlichen Stande gleich zu halten/ und zwischen Ihnen kein notabler Unterschied mehr obhanden seyn solte/ was würden denn unter andern diejenigen Adlichen Dames, mit denen sich zuweilen Fürsten vermählen/ nöthig haben/ Sich zusörderst von Ihrer Röm. Käyserl. Majestät/ in den Grafen-Stand erheben zulassen/ wenn Sie der Fürstl. Würde/ praeminenz und jurium theilhaftig seyn wollen/ dahingegen aber sowohl ex Cranzio, Lib. XI. metrop. c. 31. D. Myler. Gamal. c. 2. & D. Feltmanno Lib. I. de titul. honor. c. 50. n. 3. als auch der täglichen Erfahrung genugsamlich bekant/ daß/ wenn eine Comtesse oder Gräfl. Fräulein/ eine dergleichen Heyrath mit einen Fürsten eingetret/ Sie alsbald alle Fürstliche Hoheit und jura vollkörnlich zu genießen habe; Cum Comites & Principes Connubiorum jure promiscuo gaudeant.

Nachdem aber/ dessen allen ungeachtet/ auff unbefugter Frauen Klägerin/ und deren adhaerenten gang unabläßliche sub- & obreptiones, dermahln iedennoch eine paritoria in der Sache erkannt/ und Herr Beklagter/ noch nie erhörter Weise/ alsbald per Mandatum poenale S. C. zu Bezahlung der ganzen libellirten unbegründeten summæ dotis, und des vermeintlich darvon auffgelauffenen interesse moræ, wieauch derer unverschuldeten Unkosten condemnirer worden.

So getröstet Er sich nunmehr aus diesen und andern so wohl in vorgedachter seiner Exception- Schrift und Duplica, als auch dem revisions- Besuch allbereits noch weitläufftiger an- und ausgeführten rationibus & fundamentis in Revisorio einer erwünschten reformatoria annoch gang ohnfehlbar/ verspricht sich auch von einem iedweden/ der gegenwärtige wahre Speciem Facti liefert/ und erweget/ in allewege vollkommenen Beyfall darunter zu erlangen.



A.

Mercurii 20. Aprilis, 1707.

**Reussen/ Grafen von Plauen/** in puncto petita confirmationis Pactorum, five nomine **Heinrichs des Sechsten/ und ältesten Reussen/ Grafen von Plauen/ Johann Ernst Plöckner/** sub presentato 30. April. 1691. übergiebet allergehorsamste Anzeige/ und disseitige declaration auff Gegentheils Anbringen contra confirmationem Pactorum Familix.

In eodem, nomine der gesamten **Grafen Reussen von Plauen zu Greiz/ Crannichfeld/ Gera/ Schläiz und Lobenstein/ Jonas Schrimppf/** sub presentato 2. Maji ejusdem Anni 1691. supplicat humillimè pro clementissimè maturandà dictà confirmatione.

**Jonas Schrimppf** sub presentato 11. ejusdem exhibendo sub Lit. A. ein Geschlechts-Schreiben/ bittet allerunterthänigst das conclusum de confirmandis Pactis Familix förderlichst allergnädigst zu ertheilen &c.

In eadem causa **Tobias Sebastian von Praun/** sub presentato, den 7ten Aprilis 1707. supplicat nomine supra dictorum Comitum humillimè pro clementissimè maturanda resolutione de confirmandis Pactis Familix. appon. num. 1, 2, & 3.

Fiat petita confirmatio Pactorum, jedoch so viel wegen der Religion darinnen gedacht wird/ dem Paci Religiosæ, und Instrumento Pacis, unabbrüchig/ und/ daß denen per compromissum gravirten allezeit der recurs anhero offen bleibe.

**Frans Wildrich von Alenshengen.**

Ms. 626 B.

(x2373728)

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

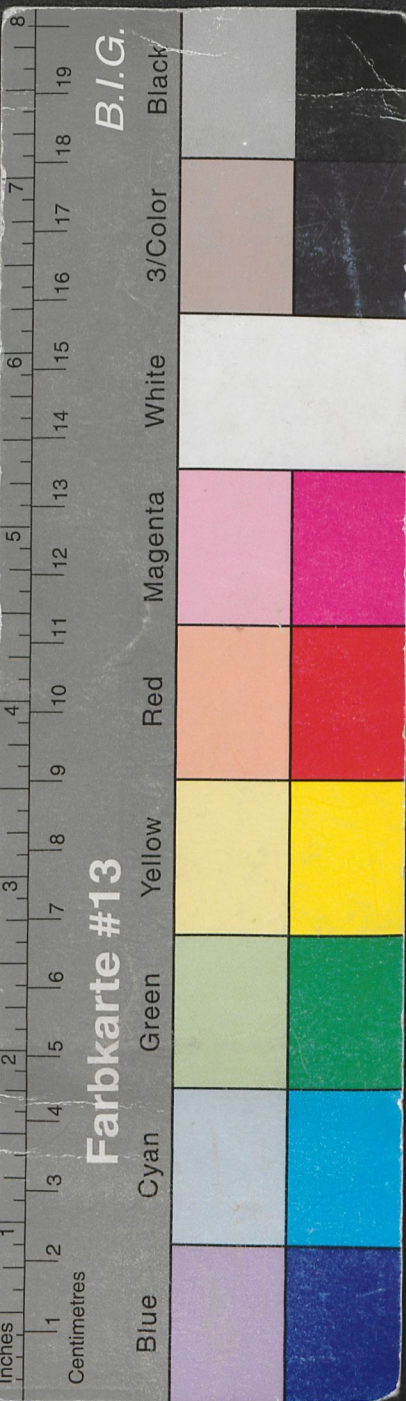
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten initials or mark in the bottom right corner.







h. 1156<sup>a</sup>

Wg  
626

SPECIES FACTI

In vermeinten Dotation-Sachen/

Frauen Ewen

Aemilien/

gebührner Gräfin Reußen von Plauen/  
nunc vermählter von Stein/  
auf Lausnitz/

contra

Herrn Heinrichen den

Dreyzehenden/

ältern Reußen/ Grafen und Herrn von  
Plauen zu Unter-Greiz.



S hat obernannte Frau Eva Aemilia von Stein/ des allschon  
anno 1697 ohne Hinterlassung einiger Mänlichen Leibeslebens-  
Erben/ in Gott seelig entschlaffenen Herrn Heinrichen des Än-  
dern/ältern u. Stammes ältesten Reußen/ Grafen und Herrn von  
Plauen

BIBLIOTHECA  
POMERANIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (EMILE)